

## **Anliefer-, Montage- und Installationsbedingungen der Köttermann GmbH**

Stand: 01.04.2026

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Die nachfolgenden Anliefer-, Montage- und Installationsbedingungen (nachfolgend „**Bedingungen**“ genannt) der Köttermann GmbH (nachfolgend „**Köttermann**“ genannt) gelten für Anlieferungen sowie die Montage und Installation von Vertragsprodukten (nachfolgend „**Vertragsleistungen**“ genannt). Soweit neben den genannten Vertragsleistungen im Rahmen eines Kauf- und/oder Liefervertrages auch die Übereignung und/oder Lieferung von Vertragsprodukten vertraglich vereinbart wird, gelten ergänzend zu den Bedingungen die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Köttermann.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehend oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Köttermann ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der vertraglichen Verhandlungen/Vereinbarungen auf seine AGB verweist und Köttermann diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (z. B. Montagevereinbarungen, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben auf den Auftragsbestätigungen von Köttermann haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen.

1.5 Für Bauleistungen in Deutschland gelten vorrangig die Regelungen der VOB/B, sofern diese zwischen den Parteien in dem jeweiligen Vertrag ausdrücklich vereinbart wurden.

1.6 Stellt Köttermann zum Zwecke der Überwachung und Koordination von Montage und Installation einen Technischen Berater, ist dies keine Vertragsleistung im Sinne dieser Bedingungen; insoweit gelten die Bestimmungen des BGB zum Dienstvertrag.

1.7 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser Geschäftsbedingungen schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.8 Vom Personal von Köttermann abgegebene Erklärungen binden Köttermann nur dann, wenn sie von einer von Köttermann befugten Person schriftlich oder per Textform bestätigt sind.

1.9 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### **2. Vertragsschluss**

2.1 Sämtliche Angebote von Köttermann über Vertragsleistungen sind unverbindlich und erfolgen freibleibend. Dies gilt auch, wenn Köttermann dem Kunden Kataloge und/oder sonstige Verkaufsunterlagen zur Verfügung stellt.

2.2 Die Bestellung der Vertragsleistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt sodann durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Köttermann zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der

Auftragsbestätigung und nach diesen Bedingungen. Die der Auftragsbestätigung beigefügten und vom Kunden im Auftragsvorbereitungsprozess freizugebenden Zeichnungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

2.3 Köttermann behält sich alle Rechte an den Unterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gestaltungsvorschläge), auch in elektronischer Form, und an Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind Köttermann auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht.

### **3. Preise, Zahlungsbedingungen**

3.1 Die Vertragsleistungen werden nach Aufwand gemäß der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von Köttermann abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

3.2 Die Preise verstehen sich in Euro (EUR) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.3 Änderungen der Preise sind zulässig, wenn zwischen Abschluss des Vertrages und dem Beginn der Vertragsleistungen mehr als vier (4) Monate liegen. In diesem Fall ist Köttermann berechtigt, den Preis für die Vertragsleistungen unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von vier (4) Wochen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5 %, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; der Rücktritt ist in diesem Fall binnen zwei (2) Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich zu erklären.

3.4 Köttermann behält sich vor - auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung - Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sofern im Rahmen einer Bonitätsprüfung Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar werden. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Köttermann spätestens mit der Auftragsbestätigung. Im Übrigen sind Rechnungen von Köttermann spätestens innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Zustellung der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei erfolglosem Ablauf der Frist kommt der Kunde in Verzug. Ausnahmen von dieser Zahlungsbedingung müssen zwischen Köttermann und dem Kunden separat geregelt werden.

3.5 Schecks nimmt Köttermann nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber an.

3.6 Kommt der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, so ist Köttermann berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf kaufmännische Fälligkeit unberührt.

3.7 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von Köttermann auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist Köttermann nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zur Kündigung berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann Köttermann die Kündigung sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Wird für Köttermann nach Abschluss des Vertrages die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, ist Köttermann berechtigt, noch ausstehende Vertragsleistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Für die Leistung der Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen hat Köttermann eine angemessene Frist zu setzen, die eine (1) Woche nicht unterschreiten darf. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nach Ablauf der Frist nicht erbracht, so kann Köttermann den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Köttermann unbenommen.

3.8 Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Kunden nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Leistung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

### **4. Arbeitssicherheit**

4.1 Köttermann wird bei der Ausführung der Vertragsleistungen die am Leistungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten. Sollten sich die gesetzlichen Vorschriften zwischen Vertragsschluss und Ausführung der Vertragsleistungen ändern und dies zu Mehraufwand oder zur Anpassung von Abläufen führen, so hat Köttermann Anspruch auf Ersatz etwaiger Mehraufwendungen sowie auf Anpassung der vertraglichen Termine.

4.2 Der Kunde hat seinerseits die am Leistungsort bestehenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Anordnungen einzuhalten und erforderliche Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz von Personen und Sachen von Köttermann zu treffen.

4.3 Dem Kunden obliegt es, Köttermann rechtzeitig schriftlich über bestehende Sicherheitsvorschriften am Leistungsort zu unterrichten und eine Sicherheitsunterweisung für das von Köttermann bereitgestellte Personal vor Beginn der Erbringung der Vertragsleistungen vor Ort durchzuführen. Sofern diese Sicherheitsvorschriften spezielle Schutzausrüstungen des Personals von Köttermann vorsehen, sind diese in ausreichender Zahl bereitzustellen.

4.4 Sollten eine oder mehrere der am Leistungsort durch den Kunden zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt sein und trotz schriftlicher Anzeige durch Köttermann an den Kunden nicht binnen einer angemessenen Nachfrist behoben werden, hat Köttermann das Recht, die Vertragsleistungen bis zur Behebung des Sicherheitsmangels einzustellen. Köttermann ist ferner nach vorheriger Ankündigung berechtigt, das Personal vom Leistungsort abzuziehen und/oder den Vertrag bzw. Vertragsteil, der von diesen Bedingungen betroffen ist, zu kündigen, falls eine Gefahr für Leib und Leben für die betroffenen Mitarbeiter im Rahmen des Einsatzes besteht. In jedem Fall hat Köttermann Anspruch auf Anpassung der vertraglich vereinbarten Termine infolge der Verzögerung durch Nichteinhaltung der Sicherheitsanforderungen.

4.5 Sämtliche Kosten, die Köttermann direkt oder indirekt durch die Einstellung oder Unterbrechung der Vertragsleistungen aus Gründen entstehen, werden dem Kunden in voller Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

4.6 Zeiten für spezielle Sicherheitsunterweisungen für das Personal von Köttermann sind spätestens bei der Auftragsvergabe mitzuteilen. Ansonsten werden diese Zeiten im Nachweis nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet und gehen zu Lasten des Kunden.

## **5. Bedingungen für die Anlieferung**

5.1 Bei einer Anlieferung von mehr als 5 cbm und/oder der Anlieferung von Sicherheitsschränken und/oder der Anlieferung von Abzügen ist der Kunde verpflichtet, die „Köttermann-Verbringungs-Checkliste“ ausgefüllt bis vierzehn (14) Werkzeuge vor Verladung an Köttermann zu senden.

5.2 Das Speditionsfahrzeug muss ohne jegliche Gefahr die Entladestelle erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit Lastwagen (von über 7,5 t Gewicht) unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, kann die Anlieferung auf Kosten des Kunden abgebrochen und sodann verschoben werden. In diesem Fall hat Köttermann Anspruch auf Anpassung der vertraglich vereinbarten Termine infolge der Verzögerung.

5.3 Die direkte Zufahrt zum Gebäude muss zur Vermeidung von Beschädigungen am Gebäude (z. B. Vordach) eine Mindesthöhe von 4,00 m und eine Breite von 2,60 m haben.

5.4 Der Transportweg von der Entladestelle bis zur Verwendungsstelle muss frei von Hindernissen und Hemmnissen jeglicher Art sein, die einer ordentlichen Verbringung entgegenstehen, und mindestens eine lichte Breite von 1,30 m und eine lichte Höhe von 2,10 m haben.

5.5 Ist ein Transport der Vertragsleistung in höhere Stockwerke als das Erdgeschoss notwendig, so hat der Kunde für den vertikalen Transport einen Aufzug vorzuhalten. Der Schutz des Aufzuges (Verkleidung) erfolgt durch den Kunden. Falls Kosten für die Benutzung des Aufzuges anfallen, gehen diese zu Lasten des Kunden. Ist für den Fall eines notwendigen vertikalen Transports ein Aufzug nicht vorhanden oder vorübergehend nicht verfügbar, so entstehen durch den Mehraufwand des Transports Mehrkosten, die Köttermann dem Kunden in Rechnung stellt.

5.6 Anfallende Arbeiten und Verbringung unter Reinraumbedingungen oder in Strahlenschutzbereiche sind im Auftragsumfang von Köttermann nicht enthalten und sind bereits in der Anbahnungsphase im Detail zu besprechen. Die besonderen Anforderungen müssen im Vorfeld geklärt werden und können ohne vorherige Absprache zum Abbruch der Anlieferung auf Kosten des Kunden führen.

## **6. Zustand der Räume bei der Anlieferung**

6.1 Die von Köttermann angelieferten Vertragsprodukte sind von hochwertiger Qualität. Da sie durch andere Gewerke schnell beschädigt werden können, müssen die Räumlichkeiten des Kunden bis zum Tag der Anlieferung fertiggestellt und besenrein sein. Andere Gewerke müssen ihre Tätigkeit nach Möglichkeit abgeschlossen haben; ein paralleles Arbeiten mit Köttermann ist gesondert abzustimmen. Dies bezieht sich insbesondere auf Arbeiten an Bodenbelägen, Wänden und Decken. Der Kunde stellt sicher, dass zum Zeitpunkt der Anlieferung und während der Montage ein instruierter Ansprechpartner anwesend bzw. erreichbar ist, der über das Projekt bzw. die Arbeiten der anderen Gewerke informiert ist.

6.2 Nach Anlieferung der Vertragsprodukte stellt der Kunde sicher, dass diese Räume verschlossen werden. Im Übrigen hat der Kunde zum Schutz der gelieferten Vertragsprodukte die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde. Bei Beschädigungen oder Verlusten am Produkt gehen die Kosten des Ersatzes zu Lasten des Kunden.

6.3 Können die angelieferten Vertragsprodukte nicht direkt zum Aufstellungsort verbracht werden, weil die Räume noch nicht die Vorgaben aus Ziffer 6.1 erfüllen, wird in der Regel eine Zwischenlagerung im Gebäude des Kunden erfolgen. Auch diese Räume müssen genügend groß, geeignet, sauber, trocken und verschließbar sein. Der spätere Transport erfolgt sodann auf Kosten des Kunden. Dieser hat in diesem Zusammenhang die tatsächlich entstandenen Mehrkosten zu ersetzen, einschließlich der Kosten für Wartezeit, Lohnzuschläge und zusätzlich erforderliche An- und Abreisen des Montagepersonals von Köttermann.

6.4 Der Kunde stellt für das Montagepersonal von Köttermann Parkplätze und angemessene Aufenthaltsräume (einschließlich angemessener sanitärer Anlagen) kostenfrei zur Verfügung.

## **7. Montage, Installation**

7.1 Die Installation und Montage aller Einzelteile der Vertragsprodukte oder sonstiger Gegenstände erfolgt gemäß den vom Kunden im Rahmen der technischen Klärung freigegebenen Montagezeichnungen von Köttermann.

7.2 Alle fertig montierten Einheiten der Vertragsprodukte oder sonstigen Gegenstände (Laboreinheiten) werden von Köttermann ausgerichtet und grob gereinigt. Die Feinreinigung erfolgt durch den Kunden. Das Verpackungsmaterial wird von Köttermann fachgerecht entsorgt.

7.3 Nicht zum standardmäßigen Lieferumfang zählen Zu- und Abluftleitungen und deren Anschluss, es sei denn, diese wurden ausdrücklich vertraglich vereinbart.

7.4 Alle sanitären Zu- und Abflussleitungen innerhalb der Laboreinrichtungen werden von Köttermann nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Montage hergestellt, sofern diese Arbeiten zwischen den Parteien ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden. Die Leitungsführung innerhalb der Laboreinrichtung endet an den bauseitigen Übergabepunkten, die im Vorfeld zwischen Köttermann und dem Kunden vereinbart werden. An den bauseitigen Übergabepunkten werden vom Kunden entsprechende Absperrventile gesetzt. Mehraufwendungen durch abweichende Übergabepunkte oder Übergabearten gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde stellt sicher, dass ein bauseitiger Trinkwasserschutz über einen Systemtrenner vorhanden ist, sofern notwendig.

7.5 Alle elektrotechnischen Verdrahtungen innerhalb der Laboreinrichtungen werden von Köttermann nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Montage hergestellt, sofern diese Arbeiten zwischen den Parteien ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden. Die elektrotechnische Leitungsführung innerhalb der Laboreinrichtung endet in den Unterverteilern der Labormöbel. Die Länge der Elektro-Einspeisekabel für die Unterverteiler kann im Vorfeld zwischen Köttermann und dem Kunden vereinbart werden. Sie beträgt jedoch mindestens 5 m. Mehraufwendungen durch abweichende Übergabepunkte und zu kurze Einspeisekabel gehen zu Lasten des Kunden.

7.6 Der Anschluss der Medienver- und -entsorgung innerhalb der Laboreinrichtungen an die bauseitigen Übergabepunkte erfolgt durch Köttermann für die Medien, die Bestandteil des jeweiligen Vertrags sind. Der Anschluss erfolgt entsprechend den

anerkannten Regeln der Technik und wird, falls vorgeschrieben, protokolliert. Mehraufwendungen durch abweichende Übergabepunkte gehen zu Lasten des Kunden.

7.7 Die Zu- und Abluftleitungen werden nach den anerkannten Regeln der Technik verlegt. Decken und Wanddurchbrüche sind durch den Kunden herzustellen und anschließend durch ihn wieder fachgerecht zu verschließen. Die für diese Arbeiten notwendigen Materialien, Arbeitsgeräte und Gerüste gehören ebenfalls zum Leistungsumfang des Kunden.

7.8 Änderungen, Sonder- und Zusatzleistungen, die nicht im Leistungsumfang der vereinbarten Vertragsleistungen enthalten sind, werden über separat geführte Montageberichte, die der Kunde gegenzeichnet, entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von Köttermann in Rechnung gestellt.

7.9 Verzögern sich die Vertragsleistungen durch vom Kunden zu vertretende Umstände, so hat der Kunde die Köttermann in diesem Zusammenhang tatsächlich entstandenen Mehrkosten zu ersetzen, einschließlich der Kosten für Wartezeit, Lohnzuschläge und zusätzlich erforderliche An- und Abreisen des Montagepersonals von Köttermann. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Inbetriebnahme der Produkte nicht erfolgen kann, weil bauseitige Medien (z. B. Abluft, Strom, etc.) nicht funktionsfähig vorhanden sind.

7.10 Bauseits vorhandene Brandmeldeanlagen sind während der Montage in den Arbeitsbereichen zu deaktivieren. Durch mögliche Staubentwicklungen kann es ansonsten zu Fehlalarmen kommen, für die keine Haftung übernommen wird. Der Kunde hat für ausreichenden Brandschutz während dieser Zeit zu sorgen.

## **8. Mitwirkung des Kunden**

8.1 Der Kunde hat seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen, damit die mangelfreie und rechtzeitige Montage durch Köttermann sichergestellt werden kann.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, Köttermann auf besondere gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Leistungsort aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Vertragsleistungen beziehen. Er hat für die behördlichen Genehmigungen zu sorgen, wenn erforderlich, damit die Vertragsleistungen ungestört durchgeführt werden können. Dies gilt insbesondere für besondere Gefahrenlagen. Der Kunde trägt das Risiko einer Verzögerung oder Versagung dieser Genehmigungen.

8.3 Der Kunde ist ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis von Köttermann nicht befugt, dessen Personal oder dessen Subunternehmer für Arbeiten heranzuziehen, die nicht Gegenstand des Vertrages sind. Für Arbeiten, die ohne besondere Anweisung von Köttermann auf Anordnung des Kunden ausgeführt werden, übernimmt Köttermann weder eine Haftung noch trägt Köttermann dadurch entstehende Kosten.

8.4 Der Kunde hat die in diesen Bedingungen ausgeführte notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen und Köttermann mit den notwendigen Informationen in Bezug auf die Betriebsstruktur und -räumlichkeiten auszustatten.

8.5 Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Vertragsleistungen unverzüglich nach Ankunft des Personals von Köttermann begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden können. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von Köttermann erforderlich sind, stellt Köttermann diese dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.

8.6 Die vom Kunden beigestellten Arbeitskräfte haben die Weisungen des Montageleiters von Köttermann zu befolgen. Köttermann übernimmt für diese Arbeitskräfte keine Haftung. Ist durch die vom Kunden beigestellten Arbeitskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten die Regelungen in Ziffer 10 entsprechend.

## **9. Fristen und Verzögerungen**

9.1 Die Montagezeit ist wesentlich durch die Verhältnisse am Leistungsort und die vom Kunden gewährte Mitwirkung abhängig. Soweit daher kein fester Termin im Sinne von Ziffer 9.2 vereinbart ist, sind alle Angaben über die voraussichtliche Dauer der Vertragsleistungen unverbindlich.

9.2 Falls ein fester Termin für die Ausführungen der Vertragsleistungen vereinbart wurde, gilt folgendes:

Die Verbindlichkeit des Termins für den Ausführungsbeginn setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden, vor Beginn der Vertragsleistungen zu erbringenden Verpflichtungen erfüllt hat (vgl. Ziff. 6 und 8 dieser Montagebedingungen). Ein Fertigstellungstermin gilt als eingehalten, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Vertragsleistungen zur Abnahme bereit sind. Eine Beendigung der Vertragsleistungen liegt auch vor, wenn lediglich unwesentliche Teile fehlen oder unwesentliche Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.

9.3 Verzögern sich die Vertragsleistungen durch unterlassene oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Mitwirkungsleistungen des Kunden, wie z. B. Verletzung der Pflichten nach Ziffern 6 und 8, werden Termine angemessen verschoben. Kann ein Termin nicht eingehalten werden, weil beiderseits Mitwirkungs- oder Vertragsleistungen nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden können, verständigen sich die Parteien einvernehmlich auf neue Termine und die Verteilung von etwaig entstehenden Mehrkosten. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist Köttermann nach Fristsetzung auch berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Köttermann unberührt.

9.4 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Köttermann liegende und von Köttermann nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Maschinenbruch, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden Köttermann für den Zeitraum des Andauerns des Ereignisses von der Pflicht zur rechtzeitigen Erbringung der Vertragsleistungen. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei (3) Monate, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9.5 Ist Köttermann aus einem nicht durch Köttermann selbst zu vertretenden Grund nicht in der Lage, die fertiggestellte Vertragsleistung gemäß Bauzeitenplan am Vertragsort anzuliefern und/oder zu montieren, und ist es mangels anderweitiger Unterbringung an einem abschließbaren, vom Kunden ausschließlich Köttermann zur Verfügung gestellten Lagerplatz erforderlich, dass Köttermann die Vertragsleistung zwischenlagert, so entstehen dem Kunden Lagerkosten in folgender Höhe und Staffelung: 1. - 3. Woche: pauschal 14,00 EUR/m<sup>3</sup> je angefangene Kalenderwoche, ab der 4. Woche: tatsächliche Lagerkosten bei Drittanbieter gemäß Nachweis.

## **10. Abnahme**

10.1 Köttermann wird dem Kunden die Fertigstellung der Vertragsleistungen schriftlich (per E-Mail genügt) mitteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die Vertragsleistungen von Köttermann unverzüglich zu prüfen und die Abnahme in der in Ziffer 10.3 beschriebenen Weise binnen angemessener Frist, spätestens innerhalb von zwölf (12) Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsnachricht (Abnahmefrist), in Textform zu erklären. Die betreffenden Vertragsleistungen gelten als abgenommen, wenn (i) der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der vereinbarten Abnahmefrist erklärt und keine abnahmehindernden Mängel gerügt hat, (ii) der Kunde die Vertragsleistungen und/oder Produkte produktiv nutzt oder (iii) der Kunde die Vertragsleistungen vollständig bezahlt hat. Ist der Kunde im Verzug mit der Abnahme, hat er dies auf Anforderung von Köttermann schriftlich zu bestätigen.

10.2 Auf Verlangen von Köttermann können in sich abgeschlossene Teile der Vertragsleistungen separat abgenommen werden.

10.3 Die Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll schriftlich niederzulegen, das von beiden Parteien abgezeichnet wird. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Kunden. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Erweisen sich die Vertragsleistungen als nicht vertragsgemäß (erkennbare Mängel), so gelten in Bezug auf Mängelansprüche und Haftung die Bestimmungen der Ziffer 11. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

10.4 Die für die Abnahme vorgesehene Schriftform gemäß der vorstehenden Ziffer 10.3 wird auch durch eine elektronische Unterschrift der Parteien über ein Unterschriften-Pad gewahrt. Gleiches gilt für die Unterzeichnung von Prüfprotokollen durch die Parteien im Rahmen der Installation und Montage der Vertragsprodukte oder sonstiger Gegenstände.

10.5 Mit der Abnahme, bzw. der Abnahmefiktion gehen Nutzen und Gefahr an den Vertragsleistungen auf den Kunden über.

## **11. Gewährleistung, Mängelansprüche, Haftung**

11.1 Mängel der Vertragsleistungen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beseitigt.

11.1.1 Köttermann hat Mängel, soweit sie im Rahmen der Abnahme gemäß Ziffer 10.3 gerügt worden sind, zu beseitigen.

11.1.2 Mängel der Vertragsleistungen müssen Köttermann unverzüglich nach Entdeckung in Textform angezeigt werden.

11.1.3 Köttermann wird Mängel der Vertragsleistungen nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Neuherstellung (gemeinsam „Nacherfüllung“ genannt) beseitigen.

11.1.4 Sind Mängel aus einem nicht durch Köttermann zu vertretendem Umstand nicht sofort zu beseitigen, so gehen nur diejenigen Aufwendungen zulasten von Köttermann, die bei sofortiger Mangelbeseitigung entstehen würden. Hindert der Kunde Köttermann an der Mangelbeseitigung, so hat der Kunde den dadurch entstehenden Mehraufwand zu erstatten.

11.1.5 Wenn Köttermann erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, die Nachbesserung verweigert wird oder nicht zur Mängelbeseitigung führt und dem Kunden eine weitere Nachbesserung nicht zugemutet werden kann, stehen dem Kunden die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Gleiches gilt für Fälle der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Köttermann unverzüglich darüber zu verständigen ist. Köttermann haftet unter keinen Umständen für Schäden, die sich aus vom Kunden oder von diesem beauftragten Dritten vorgenommenen Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten ergeben.

11.1.6 Zur Nacherfüllung hat der Kunde Köttermann die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren.

11.2 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet Köttermann nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt und sich hieraus keine unverhältnismäßige Belastung ergibt. Liegt kein Mangel vor, kann Köttermann vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) in Rechnung stellen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

11.3 Hat Köttermann bauseits gestellte Teile von Laborausstattung oder anderweitige Einrichtungsgegenstände zu montieren, so übernimmt Köttermann keine Haftung für die ordnungsgemäße Funktion dieser Teile. Die Montageleistung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen des Montagepersonals.

11.4 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Köttermann Änderungen am Gegenstand der Vertragsleistungen vornehmen, bei vorbereitenden oder selbst durchgeführten Arbeiten Vorgaben von Köttermann nicht beachtet oder wenn der Kunde trotz Kenntnis eines Mangels nicht umgehend geeignete Maßnahmen zur Schadensminderung vornimmt, obwohl ihm dies möglich und zumutbar war.

## **12. Haftung; Haftungsbeschränkung**

12.1 Wird bei der Durchführung der Vertragsleistungen ein von Köttermann geliefertes Vertragsprodukt oder ein fremdes Teil durch Verschulden seitens Köttermann beschädigt, so hat Köttermann es auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern (bei eigenen Vertragsprodukten) bzw. Ersatz dafür zu leisten (bei fremden Teilen).

12.2 Auf Schadensersatz haftet Köttermann – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Köttermann, vorbehaltlich gesetzlicher

Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und b) für Schäden aus der bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht)); in diesem Fall ist die Haftung von Köttermann jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

12.3 Die sich aus Ziffer 12.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden Köttermann nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für eine Beschaffenheit übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.4 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

### **13. Verjährung**

13.1 Sofern gesetzlich zulässig, verjähren alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – in zwölf (12) Monaten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Fristen, insbesondere soweit die Verjährungsfrist des § 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB einschlägig ist.

13.2 Soweit im Rahmen der Mängelbeseitigung durch Köttermann Rechte des Kunden wegen Sachmängel neu entstehen, verjähren sämtliche Ansprüche aus diesen Rechten spätestens nach sechs (6) Monaten ab Mängelbeseitigung, wobei solche Ansprüche ausschließlich auf direkte im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstandene Mängel beschränkt sind.

### **14. Schlussbestimmungen**

14.1 Für diese Bedingungen und die zwischen Köttermann und den Kunden abgeschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

14.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die für den Geschäftssitz von Köttermann zuständigen Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland. Köttermann ist jedoch auch berechtigt, vor dem für den Kunden örtlich zuständigen Gericht Klage zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

14.3 Wenn und soweit diese Bedingungen keine ausdrücklich andere Regelung betreffen, gelten für Lieferungen und sonstige Leistungen von Köttermann die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend. Diese sind auf der Homepage von Köttermann ([www.koettermann.com](http://www.koettermann.com)) einsehbar.

#### **Kontaktdaten:**

Köttermann GmbH  
Industriestraße 2  
31311 Uetze